



Stadt Schweinfurt

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Schweinfurt (Vorkaufsrechtssatzung)

Vom 19.02.2020 (SWTB vom 24.02.2020, S. 12 und 13)

Stadtratsbeschluss: 18.02.2020

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. Vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen gemäß § 2 werden von der Stadt Schweinfurt städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Die Stadt Schweinfurt möchte im Bereich Mönchskutte und Pfannäcker Wohnbauflächen entwickeln, sowie im Bereich „Oberndorf-Würzburger Straße“ neue Gewerbe-/Mischgebietsflächen verwirklichen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst für den Bereich

1. Mönchskutte

die in Anlage 1 aufgeführten Flurnummern bzw. Teilflächen (T). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Anlage 2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

2. Pfannäcker
die in Anlage 3 aufgeführten Flurnummern bzw. Teilflächen (T). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Anlage 4. Die Anlagen 3 und 4 sind Bestandteile dieser Satzung.

3. Oberndorf-Würzburger Straße
die in Anlage 5 aufgeführten Flurnummern bzw. Teilflächen (T). Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan Anlage 6. Die Anlagen 5 und 6 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Schweinfurt steht in dem in § 2 genannten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, gilt das Vorkaufsrecht auch für diese Flurstücke.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 19.02.2020
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister